

Campingplatz Sonnenland

- Platzordnung -

§ 1

Betreiber

Der Tourismus-Service Grömitz ist Betreiber des dem ausgewiesenen FKK-Strand vorgelagerten Campingplatzes. Die benutzbare Fläche ist durch eine entsprechende Einzäunung eingegrenzt. Die Zuwegung ist besonders gekennzeichnet.

§ 2

Benutzung durch Campinggäste

Campinggäste und Tagesbesucher müssen sich bei Ankunft beim Platzwart anmelden und die fälligen Abgaben entrichten. Die Zufahrt ist von

22.00 Uhr - 07.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

für den Fahrzeugverkehr gesperrt. Für Notfälle ist ein Stromkastenschlüssel an der Außenwand des Platzwartgebäudes angebracht. Nur Campinggäste dürfen mit ihrem PKW den Platz im Schrittempo befahren und das Fahrzeug **auf der gemieteten Parzelle** abstellen. Tagesgäste müssen die ausgewiesenen Parkplätze benutzen.

§ 3

Besondere Bestimmungen

Auf dem Campingplatz ist eine angemessene Bekleidung zu tragen. Der unbedeckte Aufenthalt ist nur am Strand, d. h. vor der Dünenabbruchkante, statthaft.

Hunde dürfen **nicht** mit an den FKK-Strand genommen werden. **Auf dem Platz sind sie unbedingt an der Leine zu halten. Hundekot ist vom Hundebesitzer sofort zu entfernen.**

§ 4

Brand- und Lärmschutz

Die Bestimmungen der Landesverordnung über das Zelt- und Campingplatzwesen sowie die Gemeindeverordnung zur Bekämpfung des Lärms sind zu beachten. Abdrucke liegen beim Platzwart zur Einsichtnahme aus. Parzellenabtrennungen dürfen wegen der Brandgefahr nicht aus leicht entflammbarem Material errichtet werden. Kleine Zelte müssen den gesetzlichen Abstand von 3 Metern zur Wohnwageneinheit (Wohnwagen und Vorzelt) einhalten. Offenes Feuer ist verboten.

Grillgeräte dürfen nur innerhalb der eigenen Wohnwagen-Standfläche und unter Aufsicht benutzt werden.

§ 5

Natur- und Landschaftsschutz

Eingriffe in die Natur und Landschaft des Campinggeländes sowie des Strandwalls (Dünen) sind verboten. Hierzu zählen insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen, Pflanzenentnahmen oder Beschädigungen sowie Anpflanzungen und unzulässige Aufbauten. Gleichfalls ist es nicht gestattet, den abgezäunten Strandwallbereich zu betreten und dort zu lagern. Es dürfen nur die errichteten Dünenübergänge benutzt werden.

Zudem wird aufgrund des erhöhten Schutzbedürfnisses der vom Aussterben bedrohten Zwergseeschwalben und anderer Seevögel während der Brut- und Aufzuchtzeit von Mai bis Juli ein kleiner Teil des Strandes durch eine Schutzeinzäunung abgeteilt. Jegliche Art von Störung der Brutvögel (etwa durch freilaufende Hunde, Drachenfliegergeräte, Bälle und jegliche Art von Wurfspielzeugen) ist zu unterlassen. Verstöße gegen diese Schutzvorschriften sind vom Gesetzgeber unter Strafe gestellt und führen zum **sofortigen** Platzverweis.

Schmutzwasser darf nicht in das Erdreich abgeleitet werden. Es ist in Eimern aufzufangen und in den Toiletten zu entsorgen. Für die Beseitigung von Abfällen sind die bereitgestellten Container zu benutzen. **Das Waschen von Autos und Wohnwagen ist auf dem Campingplatz nicht gestattet.**

§ 6

Untervermietung

Die Untervermietung von Saisonstellplätzen ist nur mit Genehmigung des Tourismus-Service Grömitz zulässig. Gäste haben Übernachtungsgebühren und Tourismusbeitrag zu entrichten.

§ 7

Schlußbestimmungen

Zur Erhaltung des Campingplatzes ist es im Interesse aller Camper unbedingt erforderlich, daß die Platzordnung eingehalten wird. **Verstöße hiergegen werden mit Platzverweis geahndet.** Den Anweisungen des Platzwartes bzw. des Tourismus-Service ist Folge zu leisten. Ver- und Gebote werden ausschließlich von diesem Personenkreis ausgesprochen.